

Gemeinde Butjadingen
Stadt Nordenham

Planfeststellung nach dem Abfallrecht

Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg
Az.: 3.1 - 62811-15/2-1-III Rm/Mr

Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2017 gemäß
Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – für die Erweiterung der Deponie
Galing um einen Bauabschnitt III (BA III) in der Stadt Nordenham im
Landkreis Wesermarsch

I Bekanntmachung:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg hat den Plan für das o. g. Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2017 gem. § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Umweltverträglichkeit der Maßnahme geprüft und festgestellt.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – und § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – werden die verfügenden Teile des Planfeststellungsbeschlusses (zusammengefasst), die Hinweise zur Auslegung und Zustellung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung nachfolgend bekanntgemacht. Auf Nebenbestimmungen im Abschnitt 2 des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen, § 74 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz VwVfG:

Entscheidung

1.1 Feststellung des Plans:

Gemäß § 35 Absatz 2 des Gesetzes (Fußnote: alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet) zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit durch die Planfeststellungsbehörde, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg, auf Antrag der Antragstellerin, der Firma Nordenhamer Zinkhütte GmbH, vom 16.12.2015, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen der Plan zur wesentlichen Änderung der Deponie Galing in Nordenham, Gemarkung Blexen, festgestellt.

Name der Anlage:

Deponie Nordenham-Galing, Bauabschnitt III (BA III)

Zugelassene Abfallart:

Abfallschlüssel 11 02 02*

„Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)“

Die wesentliche Änderung besteht aus:

1. der Erweiterung der Deponie Galing um einen Bauabschnitt III (BA III) mit einer Größe von 28,1 ha
2. der abschnittswisen Errichtung der geologischen Barriere und des Basisabdichtungssystems für eine Ablagerungsfläche von 19,7 ha
3. dem Deponiebetrieb zur Ablagerung von 2,5 Mio. cbm Jarofix
4. der abschnittswisen Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems
5. der Erstellung der Betriebseinrichtungen
6. der Herstellung der Auffangeinrichtungen für Sicker- und Oberflächenwasser
7. der Durchführung der naturschutzrechtlichen und –fachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Standort der Anlage:

Landkreis Wesermarsch
26954 Nordenham
Langlütjenstraße

Die Genehmigung erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Grundstücke der Gemarkung Blexen:

Flur 2, Flurstücke 95/2, 95/4, 96/2, 203/95, 270/94, 200/95, 95/3, 96/1, 107/1, 107/2, 95/1 und 93,

sowie

Flur 12, Flurstücke 10, 11, 12, 14, 15, 16, 8/3, 9/1, 9/2, 17/2, 17/6, 69/2, 140/13, 382/13, 408/13, 100/1, 102/2 und 102/7

Mit dieser Entscheidung werden auch die Deponieabschnitte Deponie Galing I – Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.1973, zuletzt geändert durch Stilllegungsbescheid vom 11.06.2014,

und

Deponie Galing II – Planfeststellungsbeschluss vom 19.05.1982, zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 15.06.2011, geändert.

Die wesentlichen Änderungen an diesen Deponieabschnitten bestehen aus:

- Umbau und Umwidmung der Flächen und Teichanlagen nördlich der Deponie Galing I als Ausgleichsmaßnahme gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Anlehnung des Deponiekörpers von Galing, BA III, an die und Überbauung der südlichen Böschung der Deponie Galing II lt. Plan
- Umbau diverser Entwässerungsanlagen von Galing I und Galing II lt. Plan
- Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (Zufahrt, Umschlagplatz usw.) des Deponieabschnitts Galing II für den Bau und den Betrieb des Deponieabschnitts Galing, BA III
- Neufassung eines Deponieüberwachungsplanes.

Soweit sich aus den Antragsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine Änderungen der Festsetzungen der bestehenden Genehmigungen der Deponieabschnitte Galing I und Galing II ergeben, gelten die dort aufgeführten Nebenbestimmungen fort.

Es wird festgestellt, dass die Änderung und Erweiterung der bestehenden Deponie Galing unter Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen den Anforderungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 UVP- Gesetz) entspricht.

Festgestellte Planunterlagen:

Der festgestellte Plan besteht aus den unter Ziffer 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund des Antrages vom 24.11.2016 wird hiermit gemäß § 80 a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 2, Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbescheides angeordnet.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieser Planfeststellung hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Entscheidungen über Einwendungen:

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder durch Zusagen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

II Hinweise zur Auslegung und Zustellung

Hinweise zur Auslegung:

Der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Pläne und Unterlagen werden für zwei Wochen in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus ist eine Veröffentlichung auf der Homepage der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung vorgesehen. Internetadresse, Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG im Niedersächsischen Ministerialblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung und der Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **vom 27.02.2017 bis zum 13.03.2017** (einschließlich) bei folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

a.)
Stadt Nordenham
Rathaus
Walther-Rathenau-Straße 25
26954 Nordenham
Raum 77,

während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.30 Uhr, Montag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr),

b.)
Gemeinde Butjadingen
Rathaus
Butjadinger Straße 59
26969 Butjadingen-Burhave
Raum 1, 2 oder 6,

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Hinweise zur Zustellung:

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird hiermit hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

III Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergerverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

IV Hinweis zur Unanwendbarkeit von Einwendungsausschlüssen

Ergänzend zur Rechtsbehelfsbelehrung ergeht der Hinweis, dass – teilweise abweichend von den im Anhörungsverfahren erfolgten Bekanntmachungen – die Vorschriften des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und § 2 Abs. 3 UmwRG mit Blick auf die Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 – C 137/14 – in Rechtsbehelfsverfahren unangewendet bleiben und entgegen diesen Vorschriften auch verfristete erhobene Einwendungen Berücksichtigung finden können.

V Hinweis zur Veröffentlichung im Internet

Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter: <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> unter der Rubrik Bekanntmachungen – Öffentliche Bekanntmachungen aus dem Bereich Emden – Oldenburg – Osnabrück.

Butjadingen, 17.02.2017

Gemeinde Butjadingen
Ina Korter
Bürgermeisterin

Nordenham, 17.02.2017

Stadt Nordenham
Carsten Seyfarth
Bürgermeister